

Land ein kodifiziertes Recht, welches auch die Reformen von 1848 und das alte ungarische Gewohnheitsrecht in einem großen, einheitlichen System vereinigt. Es beruht auf einheitlichen Rechtsprinzipien, an denen nicht gerüttelt werden soll. Jedoch muß, wenn die Rechtsauffassung der Nation sich ändert, in den Rechtsnormen diesem Wechsel Rechnung getragen werden.

So ist z. B. das Tempo im wirtschaftlichen Leben heute viel rascher als früher; die Prozeßordnung und alle juristischen Einrichtungen müssen sich deshalb diesem rascheren Tempo angleichen. Wir beabsichtigen daher eine durchgreifendere Reform des bürgerlichen wie auch des Strafprozeßrechts, welche wohl Verbesserungen und Vereinfachungen, aber keine tiefgreifenden Umwälzungen mit sich bringen wird.

Ferner wird das Presserecht reformiert werden. Der Grundgedanke der Freiheit soll hier unangetastet bleiben, jedoch ein neues Rechtsethos zur Geltung kommen: die Pressefreiheit soll nicht mehr soweit gehen, daß man das Familienleben und ethische Werte aus Sensationshunger, oder gar um zu erpressen, vernichten darf. Das Verantwortlichkeitsgefühl einer gewissen Klasse von Journalisten muß stärker werden. Angelegenheiten rein privater Natur, an denen kein irgendwelches nationales Interesse besteht, sollen nicht mehr an die Öffentlichkeit gezerzt werden. In dieser Beziehung ist man ja in Deutschland, wo man schon durch Beseitigung der Revolver- und Sensationspresse ein gutes Werk getan hat, mit gutem Beispiel vorgegangen.

Auf landwirtschaftlichem Gebiete werden verschiedene grundlegende, wenn auch die bestehenden Rechtsprinzipien nicht berührende Änderungen zu bemerken sein. Ein neues Siedlungsgesetz wird hier den Gedanken der Siedhaftmachung insbesondere von Kleinbauern verwirklichen, unter gleichzeitiger größtmöglicher Sicherung ihrer Existenz. — Ferner wird das Fideikommißrecht modernisiert werden müssen, vor allem durch Einführung einer in nationalem Interesse vertretbaren Maximalgröße. Ein Erbhofrecht, ähnlich dem deutschen, ist für Ungarn heute nicht möglich. Jedoch wird man versuchen, einer Reihe fühlbarer Mängel, so insbesondere der Bodenzerpflünderung, auf andere Weise abzuwehren.

Die Zerspaltung des Agrarbesitzes ist in Ungarn überaus groß und ein anerkanntes Übel, weil sie enorme Arbeit — und Materialverluste im Gefolge hat. Es gibt Bauern, welche ihren Besitz von 20 bis 30 Katasterjoch (ein Katasterjoch ist rund zwei Morgen. Die Schriftl.) in nicht weniger als 150 Stücke aufgeteilt, bearbeiten müssen. In einem Dorfe betrug das Ausmaß der zwischen den einzelnen Grundstücken liegenden unbenutzbaren Grundraine allein gegen 150 Katasterjoch! Hiergegen wird man mit einer gerechten und intensiveren Durchführung der sogenannten Kommifikation, d. h. einem auf die Zusammenlegung der Einzelstücke in möglichst wirtschaftlicher Form abzielenden Verfahren, angehen müssen.

Im Aktienrecht wird man danach trachten, die Reellität im Geschäftsleben wiederherzustellen und insbesondere die Lage der Aktienminderheiten zu bessern. Mit Interesse habe ich hier beobachtet, wie man in Deutschland dem alten Rechtsgrundsatz von „Treu und Glauben“ im Wirtschaftsleben wieder zum Siege verhalf.

Schließlich sind noch einige kleinere Abänderungen in dem gleichfalls etwa 60 Jahre geltenden, der heutigen Rechtsanschauung ebenfalls teilweise nicht mehr entsprechenden Strafrecht in Vorbereitung. Auf allen Gebieten wird man dem heutigen Rechtsempfinden Rechnung tragen. Was jedoch den seit fünf Jahren vorliegenden Entwurf eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs anlangt, so wird er nicht in allen Teilen aufrechterhalten werden können. Die Auffassungen vom Kapitalismus, von der Solidarität der Nation usw. sind ja augenblicklich so im Flusse, daß man ein Gesetz kaum in der heutigen Zeit für eine lange Periode machen kann. Der Gesetzentwurf befindet sich deshalb zur Zeit in der Hand der

Ungarns Rechtsreform

Ein Mitarbeiter der „Nationalsozialistischen Parteikorrespondenz“ hatte kürzlich die Möglichkeit, mit dem ungarischen Justizminister Dr. Andor Lázár über die durch den Reichsverweser Horthy angekündigte Rechtsreform zu sprechen. Excellenz Lázár gab folgende Erklärung ab:

„Die Rechtsordnung ist in Ungarn in jeder Hinsicht organisch ausgebildet. Seit etwa 60 bis 70 Jahren besitzt unser

Richter, welche aus der Praxis heraus entscheiden sollen, was den Wandel der Zeiten überdauert. — Alles in allem wird auch, wie Sie sehen, in Ungarn tüchtig auf dem Gebiete der Rechtsreform gearbeitet.“